

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

Geschäftsstelle

Motzstr. 32 | 10777 Berlin
T. +49 30 208 370 80 | F. +49 30 208 370 829
info@finanzwende.de | www.finanzwende.de

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.
Motzstr. 32 | 10777 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Abteilungsleiter III
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Spendenkonto

Empfänger: Bürgerbewegung Finanzwende e. V.
IBAN: DE03 4306 0967 1226 5452 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand

Dr. Gerhard Schick
Daniel Mittler
Anne Brorhilker
Dr. Sascha Müller

Gläubiger ID

DE59ZZZ00002143189

Amtsgericht

Berlin/Charlottenburg
VR 36803 B

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit
durch die Stärkung der Zollverwaltung und die
Bekämpfung der Finanzkriminalität
Hier: Verbändebeteiligung**

31.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einbeziehung der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. in die Verbändebeteiligung bedanken wir uns.

Zusammenfassend bewerten wir den Entwurf für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (ZFG) wie folgt:

1. Vorbemerkung

Der Aktionsplan und der Referentenentwurf zeigen: Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität – inklusive der organisierten Finanzkriminalität – gewinnt an politischer Priorität. Das begrüßen wir ausdrücklich. Ebenso zu begrüßen sind zusätzliche Ermittlungsbefugnisse für Behörden, welche das Entdeckungsrisiko von Straftaten erhöhen und damit einen wirksamen Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung liefern können. Auch die Straffung des Zolls durch ein Zwei-Stränge-Modell und der angestrebte bessere Austausch des Zolls mit anderen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sind wichtige Schritte in die richtige Richtung. Allerdings weist der Entwurf noch erhebliche Schwächen auf, die im Gesetzgebungsprozess angegangen werden sollten. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Chance, die Bundesbehörde Zoll grundlegend neu aufzustellen und für spürbare Verbesserungen bei der Bekämpfung von organisierter Finanzkriminalität zu sorgen. Im Folgenden zeigen wir auf, an welchen Stellen wir konkreten Nachbesserungsbedarf sehen.

Der Entwurf setzt es sich zum Ziel, den Zoll neu aufzustellen, Finanzkriminalität zu bekämpfen und hierbei insbesondere die „bedeutsamen“ (S. 2) Fälle anzugehen.

Hierzu sieht er eine Straffung und Stärkung des Zolls vor. Ziel des Entwurfs ist es, „die Organisationsstruktur, die Aufgabenwahrnehmung und die gesetzlichen Befugnisse aufeinander abgestimmt weiterzuentwickeln, um den Zoll als Partner der Wirtschaft und in seiner Stellung als wichtiger Bestandteil der deutschen

Sicherheitsarchitektur nachhaltig zu stärken.“ (S. 1) Die geplante Straffung der Zollverwaltung halten wir für grundsätzlich richtig.

Weiteres erklärtes Ziel des Entwurfs ist die Bekämpfung „bedeutsamer“ Fälle – der Zoll soll gerade für die bedeutsamen Fälle mit Auslandsbezug zuständig sein. Dies ergibt sich nicht nur unmittelbar aus dem Gesetzestext (vgl. § 5 Abs. 2a ZollKrimBG), sondern auch aus der Begründung: Es sollen „die Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden, die eine Priorisierung der Geldwäschebekämpfung, insbesondere internationaler und bedeutsamer Fälle“ sicherstellen. (S. 2) Laut Entwurf sind Fälle immer dann als bedeutsam anzusehen, „wenn eine komplexe Ausgestaltung der Geldwäsche unter Verwendung aufwändiger Firmengeflechte und Unternehmenskonstruktionen erfolgt, unter Vermischung legaler und illegaler Geldströme oder unter Nutzung besonderer Finanzinstrumente.“ (S. 202).

Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass es – erfreulicherweise – um die „dicken Fische“ gehen soll. Ebenfalls auf den ersten Blick erfreulich ist, dass es gleich auf Seite 1 die „entschiedene Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität“ (S. 1) zum Ziel erklärt wird. Dies deckt sich mit den Anforderungen des Koalitionsvertrags. Dort heißt es: „Wir werden Geldwäsche und Finanzkriminalität entschieden bekämpfen.“ (Zeile 1544 bis 1545 des KOAV).

2. Finanzkriminalitätsbekämpfung light

In seiner Ausgestaltung bleibt der Entwurf jedoch deutlich hinter seinen erklärten Zielen zurück.

Insbesondere dem ausdrücklich erklärten Ziel, Finanzkriminalität bekämpfen zu wollen, wird der Entwurf nicht gerecht. Denn tatsächlich klammert er international organisierte Steuerhinterziehung - und damit einen entscheidenden Teil von Finanzkriminalität - völlig aus. „Finanzkriminalität“ umfasst aber eben nicht nur Geldwäsche, wie unter anderem aus dem Koalitionsvertrag selbst hervorgeht: „Wir werden Geldwäsche und Finanzkriminalität entschieden bekämpfen.“ (Zeile 1544 bis 1545 des KOAV).

Auch das erklärte Ziel „bedeutsame“ Fälle von Finanzkriminalität bekämpfen zu wollen, wird nicht erreicht.

Denn Geldströme und Profite aus international organisierter Steuerhinterziehung finden keine Erwähnung in dem Entwurf. Stattdessen wird der Fokus auf die Einziehung von Immobilien, Autos und Luxusgegenstände gelegt und anhand der Lebensverhältnisse finanziell schwach aufgestellter Täter der Schluss gezogen, dass sich diese Tätergruppe diese Luxusgüter mit legalen Einkünften wohl nicht leisten könne. Was aber gilt für vermögende Täter oder Unternehmen bzw. Banken, welche juristisch hervorragend beraten sind? Diese nimmt der Entwurf offensichtlich nicht in den Blick.

Dass Beuteteilung und Geldwäsche jedoch auch organisiert und in großem Ausmaß über den Kapitalmarkt stattfindet, haben die Cum/Ex-Ermittlungen gezeigt. Hier haben Akteure ihre illegalen Profite über Derivategeschäfte am Kapitalmarkt in zahllosen Tranchen von häufig zweistelligen Millionenbeträgen verteilt und gewaschen.

Im Übrigen halten wir es für problematisch, den Zoll als „Partner der Wirtschaft“ darzustellen. Der Zoll ist Teil der Eingriffsverwaltung und dient vor allem der Kontrolle des Wirtschaftslebens, um zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und sich kein Akteur mit illegalen Methoden unfaire Wettbewerbsvorteile verschafft.

3. Verwaltungsstrukturen

a. Keine Bündelung der Kräfte bei der Strafverfolgung

Laut dem Entwurf sollen „spezialisierte Einheiten zur Ermittlung komplexer Fälle internationaler Geldwäsche“ eingerichtet werden. Das ist eine gute Idee. § 5 Abs. 2a ZollKrimBG weist sodann die originäre Ermittlungskompetenz den Zolldirektionen auf Ortsebene zu, die auf Bundesebene ansässige GZD soll deren Ermittlungen gem. § 3 Abs. 5 S. 1 ZollKrimBG koordinieren und „lenken“. Fraglich ist, inwieweit für ein „Lenken“ der GZD überhaupt Raum ist, denn nach der Strafprozessordnung sind es die ebenfalls örtlich organisierten Staatsanwaltschaften, die die Ermittlungen leiten. Gerade bei bedeutsamen Fällen international organisierter Geldwäsche mit besonderer Komplexität können Ermittler auf Bundesebene viel mehr Schlagkraft entfalten, da sie nicht an örtliche Zuständigkeiten gebunden sind und damit schneller die benötigte spezielle Fachexpertise und operative Erfahrung aufbauen, bündeln und dauerhaft erhalten können. Ohne eine solche Bündelung der Kräfte auf Bundesebene wird man bei der Bekämpfung gerade hochkomplexer, schwerwiegender und international organisierter Finanzkriminalität keinen entscheidenden Schritt weiterkommen. Der Entwurf wird insofern auch nicht der Vorgabe des KOAV gerecht. Dort heißt es in Zeile 1545: „Wir werden Geldwäsche und Finanzkriminalität bekämpfen. Dazu werden wir die Kompetenzen des Bundes im Bereich der Finanzkriminalität bündeln.“ **Diese im KOAV angestrebte Bündelung von Kompetenzen des Bundes könnte erreicht werden, indem die Kompetenzen der GZD nicht lediglich auf Koordinierung begrenzt werden, sondern um einen operativen Bereich erweitert werden.** Wie anhand des Bundeskriminalamts zu erkennen ist, führt eine operativ tätige Stelle mit speziell geschulten Ermittlern auf Bundesebene zu nachhaltigen Erfolgen bei der Bekämpfung gravierender, international organisierter Kriminalität. Die Praxis zeigt, dass das dazu benötigte spezielle Fachwissen und operative Erfahrung bei einer zentralen Stelle auf Bundesebene leichter zu erreichen und zu erhalten ist, als bei vielen örtlichen Stellen. **Wenn wir in Deutschland die Chance nutzen wollen, eine wirklich schlagkräftige Gruppe nach dem Vorbild der Guardia di Finanza aufzustellen, dann schlagen wir einen interdisziplinären Ansatz vor, der das bestehende „Drei-Säulen-Modell“ (Polizei, Finanzverwaltung, Zoll) zumindest auf oberster Ebene überwindet.** Da die Kräfte aus Polizei, Finanzverwaltung und Zoll derzeit völlig unterschiedliche Ausbildungswege durchlaufen, wegen der jeweiligen Sonderzuständigkeiten unterschiedliche operative Erfahrung aufbauen konnten und zudem in ihren jeweiligen Verwaltungen über spezielle Datenzugriffe verfügen, würde eine Bündelung dieser Kräfte gerade bei der Bekämpfung gravierender, hochprofessioneller Tätergruppen einen ganz erheblichen Schritt nach vorne bedeuten. Dazu könnten bei der GZD Stellen für abgeordnete Kräfte aus Steuerverwaltung und Polizei vorgehalten werden.

b. Keine Bündelung der Kräfte bei der Aufsicht

Im Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsichtstätigkeit über den Nicht-Finanzsektor sieht der Entwurf ebenfalls Neuerungen vor: Der Ressortübergreifende Steuerungskreis (RÜS) (§ 3a GWG) und die koordinierenden Stellen bei den Ländern (§ 50a GwG) werden gesetzlich verankert, die Aufsicht über die Finanz-Holding Gesellschaften wird auf die BaFin übertragen (§ 50 Nr. 1 lit. j) GwG) und die Aufsicht über Notare wird von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte übertragen (§ 50 Nr. 5 lit. a) GwG).

Diese Maßnahmen sind ein erster Schritt, um einem zentralen Kritikpunkt der FATF-Prüfung zu begegnen:

“However, this is hampered by challenges co-ordinating the large number of supervisors, the vast scope of the supervised non-financial sector population (approximately 1 million entities), and a critical lack of resources” (S. 6 FATF 2022).

Eine echte Bündelung von Kräften bei einer zentralen Stelle wird durch die Neuerungen jedoch nicht erreicht. Sowohl der RÜS als auch die koordinierenden Stellen der Länder sind außerdem lediglich für die

„strategische Ausrichtung des [...] risikobasierten Ansatzes“ (S. 332) zuständig und werden nur koordinierend (vgl. § 50a GWG) tätig. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Doch fehlen echte Kontroll- und Eingriffsrechte. Dadurch können sie insbesondere nicht auf Verpflichtete einwirken, die auffallend wenig Geldwäscheverdachtsmeldungen abgeben und auch nicht prüfen, ob dies an mangelnden Ressourcen oder an Interessenkonflikten liegt. **Aktuell können diese Aufsichtsmaßnahmen auch kaum durch die auf Länderebene zuständigen Stellen geleistet werden, da diese vielfach personell zu schwach aufgestellt sind.** Ohne effektive Aufsicht mit echten Kontrollmöglichkeiten sinken aber auch die Chancen auf effektive Strafverfolgung und Vermögensabschöpfung. Vor diesem Hintergrund sollten weitere Maßnahmen zur Stärkung der vielfältigen Aufsichtsstellen und zur Harmonisierung und Aktualisierung der jeweiligen Prüfungsansätze erwogen werden.

4. Vermögensabschöpfung

Das neu geschaffene Verfahren zur administrativen Vermögensermittlung und -sicherung (aVES) stellt eine grundlegende materiell-rechtliche Neuerung dar. Begrüßenswert ist, dass ausdrücklich auch immaterielle Gegenstände sowie Kryptowerte Eingang in die Definition des „Vermögensgegenstandes“ gefunden haben. Schwerpunkt des Verfahrens sollen jedoch laut Begründung Immobilien, Luxusgütern, hochwertige Fahrzeuge und Kunstwerke bilden (S. 163). Durch die Einziehung „verdächtiger Vermögenswerte“ wird mit Mehreinnahmen in Höhe von 308 Millionen Euro jährlich (S. 163) gerechnet. Grundlage des Verfahrens ist § 5a ZollKrimBG. Hiernach können Behörden der Zollverwaltung „Maßnahmen treffen, um Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem abzuwehren, die von dem Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände, bei denen Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft bestehen, in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen“ (§ 5a ZollKrimBG). Hierzu können die Zollbeamten*innen administrative Ermittlungsmaßnahmen (§ 52e ZollKrimBG) treffen, es bestehen Mitwirkungsobliegenheiten der Betroffenen (§ 52f ZollKrimBG) und die Zollbehörden können letztlich eine verwaltungsgerichtliche Einziehung beantragen (§ 52h ZollKrimBG). Die Zollvollzugsbediensteten, die mit aVES betraut sind, nehmen eine Doppelrolle ein: sie sind zeitgleich auch Ermittlungspersonen der StA und bleiben verpflichtet ein Strafverfahren einzuleiten, wenn die administrativen Ermittlungen Erkenntnisse zu Tage fördern, welche doch die Schwelle zum Anfangsverdacht überschreiten (S. 205).

Auffallend ist, dass das aVES offensichtlich primär kleinere Fälle im Blick zu haben scheint, was sich schon an den bescheiden kalkulierten Mehreinnahmen in Höhe von 308 Millionen Euro jährlich zeigt. Zum Vergleich: in vielen Cum/Ex Fällen wurden bislang zwei- bis dreistellige Millionenbeträge je Fall eingezogen. Vor allem aber benennt der Referentenentwurf Kriterien für „begründete Zweifel“ an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes, die bisher primär auf finanziell schwach aufgestellte oder nicht seriös erscheinende Täter zutreffen. Diese Kriterien sind zweifelsohne „red flags“ und ihre Aufzählung richtig. Wenn man aber ernsthaft das Ziel verfolgt, gerade die „bedeutsamen“, also gravierenden Fälle anzugehen, dann sollten auch Kriterien für von Haus aus vermögende Täter oder Tätergruppen aus etablierten Unternehmen oder Kreditinstituten benannt werden können.

Denn diese sind regelmäßig in der Lage, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen und Geldflüsse hinter komplexen Geflechten zu verschleiern, sodass Vermögenszuwächse nicht auf den ersten Blick unplausibel erscheinen. So fallen Profite aus TraxTrades wie Cum/Ex oder aus Umsatzsteuer-Karussellen bisher kaum unter die im Entwurf genannten Kriterien.

Um diesen Täter*innen auf die Schliche zu kommen, braucht es erfahrungsgemäß strafrechtliche (allen voran heimliche) Ermittlungen. Daher sehen wir auch die im Rahmen von aVES vorgesehene „Ansprache“ von

Täter*innen kritisch (vgl. § 52f ZollKrimBG, S. 52). Eine solche „Ansprache“ bietet erstens viel Raum für kreative Ausflüchte, die mit administrativen Mitteln anschließend schwer zu widerlegen sein werden. Gerade bei größeren, „bedeutsamen“ Fällen ist damit zu rechnen, dass professionell agierende und juristisch beratene Täter sich auf eine solche Ansprache vorbereiten. Dadurch ist die Gefahr groß, dass wieder nur die eher unprofessionell agierenden, „kleinen Fische“ erwischt werden können. **Zweitens macht eine solche Ansprache spätere strafrechtliche Ermittlungen nahezu unmöglich, weil die Täter dann gewarnt sind und Beweismittelverlust zu befürchten ist.**

Zudem ist das Verhältnis zum Strafverfahren bisher unklar. **Aus unserer Sicht sollte das administrative Verfahren jedenfalls in keinem „Entweder-Oder-Verhältnis“ zur strafrechtlichen Einziehung stehen,** sondern nach dem Vorbild der Abgabenordnung geregelt werden: Straf- und Besteuerungsverfahren können dort grundsätzlich nebeneinander geführt werden, Ergebnisse sind bei Offenlegung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wechselseitig verwendbar.

5. Transparenzregister

Es ist zu begrüßen, dass die kleinteiligen Einzelfallprüfungen des „berechtigten Interesses“ für den Zugang zum Register abgeschafft werden sollen. Stattdessen soll die Anerkennung des „berechtigten Interesses“ nunmehr einmalig für drei Jahre erfolgen. Gleichermäßen zu begrüßen ist, dass die Beantwortung von Einzelfallanfragen durch die Berechtigten durch ein automatisiertes System erfolgen soll, sodass die Dokumente in der Regel innerhalb von zwei Minuten zur Verfügung stehen. Außerdem werden dem Bundesanzeiger als registerführender Stelle neue Datenüberprüfungsrechte eingeräumt (vgl. die neu eingefügten §18 Abs. 3a und 3b GwG). Er ist nunmehr berechtigt „zur risikobasierten und stichprobenartigen Überprüfung von im Transparenzregister bestehenden Eintragungen Daten aus dem Kontenabrufverfahren der BaFin nach § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG, dem Melderegister und den Stiftungsverzeichnissen der Länder abzurufen“ (S. 333). Das Bundesverwaltungsamt (BVA), welches die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle ausübt, wird „im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a GwG zudem in die Lage versetzt, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Kreditinstitute selbst zu überprüfen.“ (S. 324).

Während dem Bundesanzeiger und dem BVA zwar weitere Datenüberprüfungsrechte eingeräumt werden, werden weder ihm noch dem BVA Datenüberprüfungspflichten auferlegt. Es ist daher fraglich, ob die Novelle die Datenqualität signifikant verbessern wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die registerführende Stelle kaum in der Lage sein wird, die inhaltliche Richtigkeit der Einträge zu überprüfen. Die mangelhafte Datenqualität ist jedoch genau der Grund, warum das Transparenzregister im Alltag von Ermittlern und Behörden bisher so gut wie keine Rolle spielt. Zudem ist weiterhin nur eine Suche nach juristischen Personen und nicht auch nach natürlichen Personen möglich. Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen erfüllen im Übrigen nur die (absoluten Mindest-)Anforderungen der AMLD6 EU-Richtlinie, welche Deutschland ohnehin verpflichtet ist umzusetzen.

Zur Verbesserung der Datenqualität sind aus unserer Sicht verpflichtende Kontrollen der Einträge sinnvoll, etwa in Form von Stichproben. Um den praktischen Nutzen zu steigern, sollte zudem die Suchfunktion auf natürliche Personen erweitert werden.

6. Weitere Aspekte

a. §261 StGB

Während der Aktionsplan noch die Prüfung einer Erweiterung des Geldwäschestraftatbestandes (§ 261 StGB) um ersparte Aufwendungen vorsah, findet sich hierzu nichts (mehr) im Entwurf.

Die Bekämpfung von „bedeutsamen“ Fällen internationaler Geldwäsche setzt jedoch voraus, dass auch solche Steuerhinterziehungen als Vortat des § 261 StGB erfasst werden, deren Erlös in sogenannten ersparten Aufwendungen besteht. Denn ob die Erlöse aus Steuerhinterziehung im Wege einer Steuererstattung erlangt werden und damit geldwäschetauglich sind oder im Wege „ersparten Aufwendungen“ vereinnahmt werden und damit seit der Gesetzesnovellierung von 2021 nicht mehr unter §261 StGB fallen, hängt in der Praxis oft von zufälligen Rahmenbedingungen ab. Zur Schließung dieser Strafbarkeitslücke haben wir gemeinsam mit Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Trier und Direktor des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptionsstrafrecht (TriGeKo) eine Ergänzung des § 261 StGB (als Absatz 1 S. 2 bis 4) vorgeschlagen:

„Im Falle des § 370 Abgabenordnung gilt als Gegenstand im Sinne des S. 1 auch der Vermögensbestandteil, hinsichtlich dessen steuerliche Pflichten nach § 370 Abs. 1 Abgabenordnung verletzt worden sind, wenn dadurch Aufwendungen erspart werden. Als Gegenstand im Sinne des S. 1 gilt in den Fällen des § 373 oder des § 374 Abgabenordnung derjenige Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

Im Falle des Austauschs des Vermögensbestandteils im Sinne des Satzes 2 tritt an dessen Stelle auch dann das Surrogat, wenn die Steuerhinterziehung erst nach dem Austausch vollendet ist.“

Zum Hintergrund und der näheren Begründung dieses Änderungsvorschlags verweisen wir auf den Fachaufsatz in der Kriminalpolitischen Zeitschrift Ausgabe 01/2026, S. 34 – 39.

b. Auslandsermittlungen

Der Entwurf sieht die Stärkung der Ermittlungsbefugnisse des Zolls im Inland vor. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen (§ 47 Abs. 2 Nr.3 und 4 ZollKrimBG). Der grenzüberschreitende Datenaustausch wird in Hinblick auf die Sanktionsdurchsetzung verbessert (vgl. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SDG) und § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 GwG). Das sind wichtige Schritte in die richtige Richtung.

Der Entwurf sieht jedoch keine darüber hinaus gehenden Erleichterungen bei Auslandsermittlungen wegen gravierender Fälle von Geldwäsche vor. Die Informationsgewinnung außerhalb des deutschen Staatsgebiets muss weiterhin über zeitaufwendige Amts- und Rechtshilfeverfahren erfolgen, obwohl es sich gerade bei Geldwäsche typischerweise um grenzüberschreitende Kriminalität handelt. Da sich der Entwurf gerade die Bekämpfung komplexer und internationaler Fälle von Geldwäsche zum Ziel gesetzt hat (s.o.), sind Beschleunigungen von Auslandsermittlungen unverzichtbar. Das gilt umso mehr, als ein wesentliches Ziel des Entwurfs die erleichterte Einziehung illegal erlangter Profite ist. Um die im Entwurf insoweit genannten zeitlichen Grenzen für das Einfrieren von Geldern überhaupt einhalten zu können, ist ein schneller Informationsaustausch auch über Landesgrenzen hinweg unerlässlich.

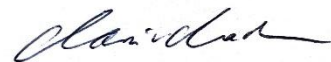
Um dem Anspruch gerecht zu werden, die „bedeutsamen“ Fälle anzugehen, schlagen wir die Einführung einer Regelung vor, dass Unternehmen und Banken, die in Deutschland Geschäftstätigkeit entfalten, ihre Daten zumindest auch in Deutschland vorhalten müssen, z. B. mittels eines deutschen Spiegelservers. Dies sollte nicht nur für steuerliche und bankenaufsichtsrechtliche Zwecke gelten (vgl. § 146 AO, §§ 25a, 25b KWG), sondern für jegliche behördliche Prüfungen, also auch für den Bereich der strafrechtlichen Ermittlungen. Eine solche Regelung verstößt nicht gegen das strafrechtliche Selbstbelastungsverbot, keine aktive Unterstützung der Ermittlungen gefordert würde. Vielmehr würden die Behörden lediglich in die Lage versetzt, die in Deutschland entfaltete Geschäftstätigkeit überprüfen zu können. Zudem sollte in § 110 StPO klargestellt werden, dass Datenzugriffe Ermittlungsbehörden grundsätzlich erlaubt sind, wenn diese technisch möglich sind. Wo die Daten physisch gespeichert sind und ob sie passwortgeschützt sind oder nicht, sollte dagegen keine Rolle spielen. Ohne derartige gesetzliche Nachbesserungen ist es für professionell und juristisch beratene Täter viel zu leicht, sich faktisch jeglichen Kontrollen und strafrechtlichen Ermittlungen allein dadurch zu entziehen, dass sie ihre Geschäftsunterlagen und Kommunikationsdaten gezielt ins Ausland transferieren.

7. Zusammenfassung

Wir begrüßen, dass die Bekämpfung von Finanzkriminalität an politischer Priorität gewinnt. Die Straffung und Neuorganisation des Zolls, die erweiterten Ermittlungskompetenzen und der erleichterte Datenaustausch zwischen den mit der Geldwäscheaufsicht und -bekämpfung betrauten Behörden und Stellen sind gute erste Schritte. Um eine tatsächlich effektivere Strafverfolgung im Bereich Finanzkriminalität zu erreichen sind aber weitere Schritte unerlässlich. International organisierte Steuerhinterziehung gehört ebenfalls zum Bereich der Finanzkriminalität, verursacht Schäden in Milliardenhöhe und darf daher nicht ausgeklammert werden. Um die wirklich „bedeutsamen“ Fälle von gravierender Finanzkriminalität zu bekämpfen, **braucht es vor allem eine operative, interdisziplinäre Stelle auf Bundesebene, welche sich aus Kräften des Zolls, der Polizei und der Steuerfahndung zusammensetzt.** Nur eine solche übergreifende Ermittlungseinheit auf Bundesebene wird in der Lage sein, Expertise und operative Erfahrung wirklich zu bündeln und dadurch komplexe, internationale Strukturen von hochprofessionell agierenden Tätergruppen im Bereich Finanzkriminalität zu durchdringen.



Anne Brorhilker
Vorständin



Marie von Mendelssohn
Referentin Finanzkriminalität